



Sozialamt Amt 50 Produkte



Hilfe zum Lebensunterhalt 311 - 01

Grundleistungen:

Beratung und Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII).

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII umfassen den Regelsatz, die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, evtl. Mehr- und einmalige Bedarfe sowie Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Sachlich zuständig für die Hilfe ist der Landkreis Osnabrück; die Aufgabenerledigung ist durch die Heranziehungssatzung auf die Städte und Gemeinden delegiert worden.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechten Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Hilfen zur Pflege 311 - 02

Grundleistungen:

Die Beratung über soziale Hilfen und Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem 7. Kapitel des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII).

Die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII umfasst insbesondere häusliche Pflege und Hilfsmittel.

Sachlich zuständig ist der Landkreis Osnabrück. Für die nicht stationär untergebrachten Personen ist die Aufgabenerledigung durch die Heranziehungssatzung auf die Städte und Gemeinden delegiert worden.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechten Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Hilfen zur Gesundheit 311 - 04

Grundleistungen:

Die Beratung über soziale Hilfen und Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem 5. Kapitel des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII).

Sicherung der Gesundheitsvorsorge und der Krankenbehandlung für Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Krankenversorgung haben.

Die Aufgabenerledigung ist durch die Heranziehungssatzung auf die Städte und Gemeinden delegiert worden.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechten Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Hilfe in anderen Lebenslagen 311 - 05

Grundleistungen:

Die Beratung über soziale Hilfen und Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem 9. Kapitel des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII).

Persönliche und finanzielle Hilfestellung in besonderen Notsituationen z.B. Sozialbestattungen.

Die Aufgabenerledigung ist durch die Heranziehungssatzung auf die Städte und Gemeinden delegiert worden.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechten Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 311 - 06

Grundleistungen:

Beratung und Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII).

Die Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII umfassen den Regelsatz, die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, evtl. Mehr- und einmalige Bedarfe sowie Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Sachlich zuständig für die Hilfe ist der Landkreis Osnabrück; die Aufgabenerledigung ist durch die Heranziehungssatzung auf die Städte und Gemeinden delegiert worden.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechten Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Verwaltung der Sozialhilfe 311 - 09

Grundleistungen:

Betreuung und Beratung von Anspruchsberechtigten (ohne Leistungsbezug).

Geltendmachung übergeleiteter oder übertragener Ansprüche der Leistungsempfänger gegen Dritte. Geltendmachung eigener Ansprüche des Sozialhilfeträgers.

Verwaltung der Flüchtlingsangelegenheiten.

Unterstützung der freien Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfegruppen als freiwillige kommunale Leistung .

Verwaltung des Hilfsfonds „Meller helfen Mellern“.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechten Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Verwaltung der Sozialhilfe

311 - 09

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Ist	82.050		
Plan	86.500	86.500	86.500
Ist (Stand: 01.11.2017)		75.750	



Versicherungsangelegenheiten 351 - 02

Grundleistungen:

Aufgaben übertragener Wirkungskreis in originärer Zuständigkeit der Stadt Melle (AllgZustVO-Kom, SGB IV und SGB VI).

Wohnortnahe Information und Beratung in Rentenangelegenheiten, sowie Aufnahme von Anträge.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechte Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Heranziehungssatzung des Landkreis Osnabrück

In Kraft getreten: **01.01.2005**

- Gültig für die Bereiche:
- Hilfe zum Lebensunterhalt 311-01
- Hilfe zur Pflege 311-02
- Hilfen zur Gesundheit 311-04
- Hilfen in anderen Lebenslagen 311-05
- Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung 311-06



Elterngeld 351 - 01

Grundleistungen:

Finanzielle Unterstützung und fachliche Beratung von Eltern zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Information und fachliche Beratung über Elterngeld, sowie Elternzeit, die Entscheidung über diese Anträge und Bearbeitung von Änderungen und Widersprüchen. Die Kontrolle der Zahlungen und Verfolgung von entsprechenden Rückforderungen.

Übertragung der Aufgabe durch den Landkreis Osnabrück

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechte Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis Osnabrück

In Kraft getreten: **01.01.2007**

- Gültig für die Bereiche:

- Elterngeld 351-01



Unterhaltungsvorschuss 341 - 01

Grundleistungen:

Information und Beratung über UVG-Leistungen. Entscheidung über Anträge auf Unterhaltungsvorschuss einschließlich Zahlbarmachung sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsforderungen.

Es handelt sich um eine Aufgabe „Landkreis vor Ort“

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

HSP:

2.3.

Bedarfsgerechten Strukturen und Unterstützungsangebote schaffen.



Pilotprojekt „Landkreis vor Ort“

In Kraft getreten: **01.01.2001**

- Gültig für die Bereiche:
- **Unterhaltungsvorschuss 341-01**



Leistungen nach dem AsylbLG 313 - 01

Grundleistungen:

Die dem Land Niedersachsen zugewiesenen Asylbewerber verweilen in der Regel zunächst in Gemeinschaftsunterkünften der Landesaufnahmebehörde (LAB) in verschiedenen Standorten. Von dort erfolgt die Zuweisung auf die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück.

Durch die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes gedeckt.

Gesamtkoordinierung der Flüchtlingshilfe in der Stadt Melle aufgrund der aktuellen Flüchtlingsbewegungen, insbesondere Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte und sachgerechten Verwendung der Zuschüsse.

Aufgabenübertragung durch die Heranziehungssatzung –Asyl–.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.1.

Zuwanderer und Migranten integrieren



Heranziehungssatzung –Asyl-

In Kraft getreten: **01.07.1994**

- Gültig für die Bereiche:
- **Leistungen nach dem AsylbLG** **313-01**



Wohngeld 346 - 01

Grundleistungen:

Entscheidung über die Gewährung der Sozialleistung Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WOGG) im übertragenen Wirkungskreis in der Form als Miet- oder Lastenzuschuss.

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als „Mietzuschuss“ für Mieter von Wohnraum und als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt.

Str. Ziel(e):

Nr. 2.

Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel

.

HSP:

2.2.

Bedarfsgerechte Wohnraumversorgung sicherstellen.



Zuständigkeit aufgrund gesetzlicher Regelungen für die Durchführung des WoGG

§ 3 Abs. 2 NkomVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 AllgZustVO-Kom

- Gültig für die Bereiche:

- **Wohngeld**

346-01